

Stand 23.11.2022

Stellungnahme des BSW - Bundesverbandes Solarwirtschaft e. V. zu einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen vom 22.11.2022

Einführung einer Erlösabschöpfung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 22. November eine Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen in die Verbändeanhörung gegeben.

Der BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e. V. begrüßt als Interessenvertretung der deutschen Solarbranche, für die Möglichkeit zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Mit einer Frist von knapp 20 Stunden ist die Verbändeanhörung deutlich zu kurz für eine umfassende Bewertung der geplanten sehr weitreichenden Eingriffe in das Strommarktdesign.

Mit dieser Kurzstellungnahme nimmt der BSW deshalb eine erste Bewertung der wesentlichen grundsätzlichen Vorschläge zur Einführung einer Erlösabschöpfung sowie der geplanten Änderungen im EEG vor. Im weiteren Verfahren wird der BSW die Stellungnahme entsprechend ergänzen. Im Übrigen verweist der BSW bei fachlichen Fragen zum Strommarkt und zu technologieübergreifenden Vorschlägen auch auf die Stellungnahme des Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE).

Der BSW hat die nachfolgenden Kernpunkte identifiziert und bittet um deren Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsprozess.

Zu den Vorschlägen zur Erlösabschöpfung:

1) Investitionsbremse durch eine übermäßige Abschöpfung bei der Solarenergie verhindern – Erlösobergrenze anheben und durch eine Investitionskomponente ergänzen

Die Solarbranche erkennt die Notwendigkeit von Energiepreis-Entlastungen an und ist bereit, einen Lösungsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag muss jedoch verhältnismäßig sein und darf die weiterhin unzureichenden Investitionsbedingungen für die Solartechnik in Deutschland nicht weiter verschlechtern. Allein bis 2030 sind hierzulande Investitionen in Höhe von deutlich über 100 Milliarden Euro in neue PV-Systeme zu stemmen, um die erst im Sommer dieses Jahres von der Ampel- Koalition beschlossenen PV-Ausbauziele zu erreichen (215 GW).

Eine aktuelle Blitzbefragung unseres Verbandes in der Solarwirtschaft belegt, dass die angedachte Erlösabschöpfung und die damit verbundenen Markteingriffe den PV-Ausbau und das Erreichen der Klima- und Energiewendeziele massiv gefährden.

Eine Zielverfehlung beim Klimaschutz und dem Ausbau Erneuerbarer Energien würde andernfalls ein Vielfaches an Mehrkosten durch eine längere Abhängigkeit von immer teureren fossilen Energien und deren Klimafolgekosten für Verbraucher:innen zur Folge haben.

Bei dem Vorschlag zur Abschöpfung werden nicht „Zufallsgewinne“ abgeschöpft, wie ursprünglich politisch intendiert, sondern es wird massiv in bestehende Erlösstrukturen eingegriffen. Jüngste drastische Preissteigerungen betreffen sowohl Investitionen in Neuanlagen als auch den Betrieb bestehender Solarstromanlagen. So sind die Kosten von Investitionen in neue PV-Freiflächenanlagen um ca. 60–65 Prozent im Vergleich zu 2020 gestiegen. Die Kostensteigerungen ergeben sich aus dem deutlich gestiegenen (und weiter steigenden) Zinsniveau sowie massiv gestiegenen Komponentenpreisen (z.B. Module, Wechselrichter, Transformatoren), Arbeitskosten und Netzanschlusskosten. Der Betrieb von PV-Bestandsanlagen verteuerte sich inflationsbedingt und infolge eines deutlichen Anstiegs der Direktvermarktungskosten.

Die im aktuellen Vorschlag angedachte niedrige Erlösobergrenze in Höhe des anzulegenden Werts zzgl. 3 ct/kWh zzgl. sechs Prozent des Mittelwerts des jeweiligen energieträgerspezifischen Monatsmarktwerts wird deshalb in vielen Fällen für einen wirtschaftlichen Betrieb und wirtschaftliche Neuinvestitionen nicht ausreichen. Hinzu kommt, dass die bestehenden anzulegenden Werte auf wettbewerblichen Ausschreibungen basieren, bei denen im Sinne der politisch gewollten Marktintegration z. T. bewusst unterhalb der notwendigen Kosten geboten wurde – in der Erwartung zukünftig höherer Markterlöse, die nun vermutlich rechtswidrig abgeschöpft werden sollen.

➔ BSW-EMPFEHLUNG

Die Erlösobergrenze sollte deutlich angehoben werden, um Investitionssicherheit zu gewährleisten und Investitionsanreize nicht zu zerstören. Dabei sollte auch beachtet werden, dass der Strompreis bereits vor dem Angriffskrieg auf die Ukraine deutlich angestiegen ist und eine Abschöpfung Nahe am anzulegenden Wert unverhältnismäßig wäre. Die EU hat in der umzusetzenden Verordnung bewusst eine **Erlösobergrenze von 180 Euro/MWh** vorgeschlagen, die in Deutschland im Sinne der beschleunigten Energiewende entsprechend umgesetzt werden sollten. Zumindest sollten aber mit Blick auf die stark gestiegenen Projekt- und Betriebskosten der **Sicherheitszuschlag deutlich angehoben** werden, der aktuell nur bei drei Cent pro Kilowattstunde liegt.

Falls die EU-seitig mögliche Erlösobergrenze von 180€/MWh nicht vollumfänglich genutzt werden sollte, wäre zumindest die Möglichkeit eingeführt werden, Investitionskosten in neue Erneuerbare-Energieanlagen vom Abschöpfungsbetrag abziehen zu können (**Investitionskomponente**). Damit wird sichergestellt, dass weiterhin ausreichend Investitionskapital für den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien vorhanden ist. Dadurch könnte zudem die Eigenkapitalquote bei der Finanzierung von neuen Projekten erhöht und damit eine Absicherung gegenüber des steigenden Zinsniveaus erreicht werden.

2) Abrechnung der Erlösabschöpfung nach tatsächlichen anstelle von fiktiven Erlösen

Seit 2012 sollen Erneuerbare Energien in den Markt geführt werden und sich an diesem messen lassen. Betreiber sollten sich mittels Optimierung der Anlagen oder einer systemdienlichen Fahrweise an den Märkten ausrichten. Durch unterschiedliche Geschäftsmodelle (z.B. Terminmarkt, Regelernergie, Bürgerstrom, green PPA, Industrie PPA, usw.) sollte die gesamte Breite des Marktes abgebildet werden.

Der vorliegende Entwurf mit seiner Abschöpfung nach fiktiven anstelle von tatsächlichen Erlösen zwingt die Erneuerbaren Energien jedoch auf einen Referenzmarkt (Spotmarkt) und verhindert alle anderen Geschäftsmodelle. Dafür soll der Monatsmarktwert Solar zur Berechnung der Erlöse zu Grunde gelegt werden. Nur für Altverträge, die vor dem 1. November 2022 abgeschlossen wurden sowie der erste PPA-Vertrag von Neuanlagen sollen ein Wahlrecht für eine Abschöpfung auf Grundlage der realen Erlöse erhalten.

Bei einer fiktiven Abrechnung besteht für Anlagen mit einem PPA-Vertrag mit einem niedrigeren Strompreis als der Monatsmarktwert Solar die Gefahr, dass „Übererlöse“ veranlagt werden, die gar nicht erzielt wurden. Das dadurch gestiegene Risiko führt dazu, dass keine neuen PPA-Verträge mehr abgeschlossen werden können.

Somit führt der vorgeschlagene Abschöpfungsrahmen zu einer Abkehr der eigentlich gewollten Marktdurchdringung Erneuerbarer Energien und geht in die Zeit vor 2012 zurück, in der die Übertragungsnetzbetreiber die reine Spotvermarktung für alle EE übernommen haben.

➔ BSW-EMPFEHLUNG

In dem Entwurf sollte ein Wahlrecht für eine Abschöpfung mit den realen oder den fiktiven Erlösen eingeführt werden, welches auch für PPA-Verträgen mit Abschluss nach dem 1. November 2022 gilt.

3) Rückwirkende Abschöpfung verhindern und Befristung des Gesetzes verkürzen

Der Abschöpfungszeitraum soll nach dem vorliegenden Entwurf bereits am 1. September 2022 und damit rückwirkend beginnen. Zudem soll eine Verlängerungsoption eingeführt werden, die es ermöglicht den Abschöpfungszeitraum über den 30.06.2022 hinaus bis maximal 31.12.2024 zu verlängern. Die EU-Notfallverordnung sieht jedoch nur eine Abschöpfung im Zeitraum 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023 vor.

➔ BSW-EMPFEHLUNG

Das Instrument der Erlösabschöpfung sollte klar auf den von der EU vorgesehenen Zeitraum (01.12.2022–30.06.2023) beschränkt und auf eine Rückwirkung verzichtet werden, da diese verfassungsrechtlich keinen Bestand haben dürfte und bei den Unternehmen zumindest zu Liquiditätsengpässen führen würde.

Zu den Vorschlägen zur Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes:

Neben den Vorschlägen zur Strompreisbremse beinhaltet die vorliegende Formulierungshilfe eine Reihe von Änderungen im EEG, die der BSW in einer Erstbewertung im Folgenden kommentiert:

Verschärfung der Regel zu negativen Preisen zurücknehmen

Der bisherige § 51 EEG 2021 regelt, dass in ausgewählten Stunden an davon betroffenen EE-Anlagen keine Marktprämie ausgezahlt wird. Dieser Fall tritt immer dann ein, wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion in mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. Für diese mindestens vier Stunden langen Preisblöcke sinkt der anzulegende Wert auf Null, es wird somit keine Förderung gewährt.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass einerseits die Stundengrenze sukzessive auf drei Stunden für Anlagen mit Inbetriebnahme (INB) ab 1.1.2024, zwei Stunden bei INB ab 1.1.2026 sowie auf eine Stunde bei INB ab 1.1.2027 abgesenkt wird und gleichzeitig die davon betroffenen Anlagengröße durch eine Senkung der

Anlagengröße für Neuanlagen von 500 auf 400kWp vergrößert wird. Dadurch entstehen neben der Erlösabschöpfung zusätzliche Erlörisiken während der gesamten 20-jährigen Vergütungsdauer und damit zu Risikoaufschlägen bei der Finanzierung von neuen EE-Projekten zusätzlich zu den schon gestiegenen Zinsniveau.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Die bisherige 4-Stunden-Regelung des EEG 2021 und die Bagatellgrenze von 500 kWp sollten fortgeführt werden, um zusätzliche Investitionsunsicherheiten im Markt und damit verbundene negative Auswirkungen auf den Zubau zu verhindern. Vielmehr sollte die bereits im Koalitionsvertrag angekündigte Plattform klimaneutrales Stromsystem endlich ihre Arbeit aufnehmen, um Vorschläge für ein zukünftiges Strommarktdesign zu entwickeln. Dazu gehören auch Vorschläge zur Schaffung von Flexibilitäten, die negative Preise effektiv verringern können.

Reduzierung der Ausschreibungsmengen ab 2024 bei drohender Unterzeichnung

Die Formulierungshilfe sieht bei erwarteter zukünftiger Unterzeichnung von Ausschreibungen die Reduktion des Ausschreibungsvolumens ab 2024 vor.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Ein erfolgreicher Hochlauf der Ausschreibungsmengen setzt die Beseitigung bestehender Hemmnisse insbesondere bei der Flächenkulisse sowie im Genehmigungsverfahren voraus. Anstatt bereits heute Regelung zur Reduktion der Ausschreibungsmengen im Falle eventueller Unterzeichnungen ab 2024 einzuführen, sollte der Fokus stärker auf die Abschaffung dieser Hemmnisse gelegt werden. Konkrete Vorschläge dazu wurden seitens des BSW wiederholt vorgestellt und sind auf Anfrage jederzeit abrufbar.

Einführung einer Duldungspflicht für Anschlussleitungen in §11a EEG

Für den Netzanschluss von neuen PV-Freiflächenanlagen muss ein Stromkabel von der PV-Freiflächenanlage bis zum zugewiesenen Netzanschlusspunkt gelegt werden. Die Verlegung des Stromkabels liegt in der Verantwortung des Projektierers. Dabei ist in der Regel eine Trassenlänge von mehreren Hundert Metern bis einigen Kilometer notwendig, die über eine Vielzahl an verschiedenen Eigentümerflächen führt. Projektierer haben jedoch nicht die gleichen Rechte zur Nutzung von Flächen zur Stromkabelverlegung wie Netzbetreiber, wodurch es hier häufig zu langwierigen Verzögerungen, überhöhten Nutzungsgebühren von Flächeneigentümern und damit verbundenen großen Umwegen verbunden sind. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun die Einführung einer solchen Duldungspflicht vor.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Die Solarwirtschaft begrüßt grundsätzlich die geplante Einführung einer Duldungspflicht, die bereits seit längerem vom BSW gefordert wurde. Eine Bewertung der detaillierten Umsetzungsvorschläge wird auf Grund der Kürze der Frist nachgereicht.

Anhebung der anzulegenden Werte für Anlagen bis 1 MW sowie des Höchstwerts in den Ausschreibungen des 1. Segments

Die deutliche Preissteigerung im Bereich der Solarkomponenten verteuern zusätzlich zur allgemeinen Inflation die Preise von neuen Solaranlagen. Dies belegt auch der aktuelle BSW-Preismonitor für das aktuelle Quartal. Die Diskrepanz zwischen den im Osterpaket festgelegten Werten für anzulegende Werte und Höchstwerte und den Systemkosten von neuen Anlagen wird dadurch zusätzlich verstärkt. Der BSW hatte bereits in seiner Stellungnahme zum Osterpaket die nicht auskömmlichen anzulegenden Werte und Höchstwerte bemängelt. Der vorliegende Entwurf sieht nun eine Erhöhung der anzulegenden Werte vor. Zudem wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, den Höchstwert für Ausschreibungen innerhalb von 12 Monaten um bis zu 20 Prozent (bisher 10 Prozent) im Vergleich zum jeweils geltenden Höchstwert zu erhöhen oder abzusenken. Damit wird der Bundesnetzagentur eine größere Flexibilität z.B. bei unerwarteten Preissteigerungen eingeräumt. Die Bundesnetzagentur kann jedoch weiterhin erst nach drei unterzeichneten Ausschreibungen diese Regelung nutzen und den Höchstwert anpassen. Eine kurzfristige Handlungsfähigkeit bei der Festlegung der Höchstwerte ist damit nicht gegeben.

→ BSW-EMPFEHLUNG

Das BSW begrüßt die geplante und überfällige Erhöhung des Höchstwerts in den Ausschreibungen des 1. Segments sowie die Anhebung der Vergütungssätze für Anlagen bis 1 MW. Eine Bewertung der Höhe der Anhebung im Kontext der aktuellen Preissteigerungen von Solarkomponenten wird der BSW im weiteren Verfahren einbringen.

Rückfragen:

BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e. V.

Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer, geschaeftsleitung@bsw-solar.de

Christian Menke, Referent Politik & Solartechnik, menke@bsw-solar.de, Tel. 030 29 77788-34